

**Öffentliche Sitzung
des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts**

Geschäfts-Nr.:

I-4 U 18/12

Hamm, 05.06.2012

EINGEGANGEN
Fuhrmann Wallenfels Wiesbaden

11. Juni 2012

Jf MEK re

Gegenwärtig:

1. Richter am OLG Filla
als Vorsitzender,
2. Richterin am OLG Siemers,
3. Richter am OLG Wesseler
als beisitzende Richter,

Justizbeschäftigte Decker

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In Sachen

**Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Landesverband Niedersachsen-
Bremen e.V. ./ Hermann Hagemeyer GmbH & Co. KG**

erschieden bei Aufruf

1. für den Antragsteller Rechtsanwältin Hofmeier,
2. für die Antragsgegnerin deren Prokurist Heinzmann und Rechtsanwalt Kasten.

Berufung und Berufungsbegründung sind rechtzeitig.

Rechtsanwältin Hofmeier stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 02. März 2012 (Bl. 115, 116 d. A.).

Rechtsanwalt Kasten stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 01. Februar 2012 (Bl. 100 d. A.).

...

Die Anwälte verhandelten hierauf zur Sache.

beschlossen und verkündet:

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird endgültig auf 25.000,- EUR festgesetzt.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Nunmehr erklärte Rechtsanwalt Kasten im Einverständnis mit der Antragsgegnerin:
Ich erkenne den gestellten Antrag an.

- vorgelesen und genehmigt -

Rechtsanwältin Hofmeier beantragte den Erlass eines Anerkenntnisurteils.

In Abwesenheit der Erschienenen wurde folgendes Anerkenntnisurteil verkündet:

Auf die Berufung der Antragstellerin wird das am 21. Dezember 2011 verkündete Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bielefeld abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen ,

beim Verkauf von verlagsneuen Büchern an Letztabnehmer andere Preise als die von den Verlagen festgesetzten Ladenpreise zu berechnen, sofern dies im Rahmen einer als „Räumungsverkauf“ bezeichneten Aktion geschieht, deren Anlass nicht die Schließung des Buchhandelsunternehmens, sondern die Schließung einer unselbständigen Buchverkaufsstelle ist, wie geschehen bei dem Räumungsverkauf vom 19. November bis 17. Dezember 2011 in der Filiale Stadthagen der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Filla

Decker

I-4 U 18/12
10 O 106/11
Landgericht Bielefeld



Verkündet am 05.06.2012

Decker, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
Fuhrmann Wallenfels Wiesbaden

11. Juni 2012

Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In der einstweiligen Verfügungssache

des Börsenverein des Deutschen Buchhandels - Landesverband
Niedersachsen-Bremen e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
den 1. Vorsitzenden Hans Freywald, Roscherstraße 12, 30161 Hannover,
Antragstellers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fuhrmann Wallenfels Binder,
Bahnhofstraße 67, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Hermann Hagemeyer GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende
Gesellschafterin die H. Hagemeyer Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die
Geschäftsführer Jürgen Ahrens und Fritz Drabert, Scharn 9-17, 32423 Minden,
Antragsgegnerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte David & Kollegen, Hahler
Straße 16, 32427 Minden,

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm auf die mündliche Verhandlung
vom 05.06.2012 durch den Richter am Oberlandesgericht Filla, die Richterin am
Oberlandesgericht Siemers und den Richter am Oberlandesgericht Wesseler

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Antragstellerin wird das am 21. Dezember 2011 verkündete Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bielefeld abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

beim Verkauf von verlagsneuen Büchern an Letztabnehmer andere Preise als die von den Verlagen festgesetzten Ladenpreise zu berechnen, sofern dies im Rahmen einer als „Räumungsverkauf“ bezeichneten Aktion geschieht, deren Anlass nicht die Schließung des Buchhandelsunternehmens, sondern die Schließung einer unselbständigen Buchverkaufsstelle ist, wie geschehen bei dem Räumungsverkauf vom 19. November bis 17. Dezember 2011 in der Filiale Stadthagen der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

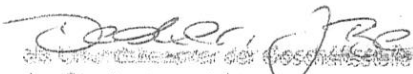
Filla

Siemers

Wesseler

Ausgefertigt

Hamm, den 06. JUN. 2012


als Oberkassier der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

